

# Richtlinie Einflüge von Gleitschirmen in den Luftraum rund um den Flugplatz Dittingen

## 1 Zweckbestimmung

Die Richtlinie regelt Einflüge von Hängegleitern in den Luftraum bis 5 km rund um den Flugplatz Dittingen.

## 2 Geltungsbereich

Luftraum bis 5 km rund um den Flugplatz Dittingen ausserhalb der aktiven TMA Basel, bzw. innerhalb der TMA Basel in den segregierten Lufträumen LS-T75 und LS-T76 (TSA: Temporary Segregated Area), sofern diese aktiv sind.

## 3 Mitgeltende Unterlagen

- Verordnung des UVEK über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien (VLK)

## 4 Regelung Einflüge von Gleitschirmen

### 4.1 Ausgangslage

Der Betrieb von Hängegleiter ist in der Verordnung des UVEK über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien (VLK), geregelt. Im Artikel 9 wird festgehalten, dass der Betrieb von Hängegleitern in einem Abstand von weniger als 5 km von den Pisten eines zivilen Flugplatzes untersagt ist.

### 4.2 Regelung Flugplatz Dittingen

Die Flugplatzleitung des Flugplatz Dittingen hat beschlossen den Hängegleitern die Nutzung rund um den Flugplatz Dittingen zu vereinfachen.

**Hängegleiter dürfen im Umkreis von 1.5 bis 5 km um den Flugplatz Dittingen bis zu einer Höhe von maximal 300m über Grund ohne Bewilligung der Flugplatzleitung betrieben werden (siehe Karte). Die Flüge müssen nicht angemeldet werden.**

### 4.3 Ausnahmeanträge

**Das Fliegen mit Hängegleitern im Umkreis von 1.5km des Flugplatzes (rote Kreisfläche auf der Karte) ist weiterhin untersagt. Ausnahmen können unter [info@sg-dittingen.ch](mailto:info@sg-dittingen.ch) angefragt werden.**

Genehmigt durch den Vorstand.

Dittingen, den 29. Januar 2019



Der Obmann  
Beat Jermann

## Anhang: 5 km und 1.5 km Perimeter

